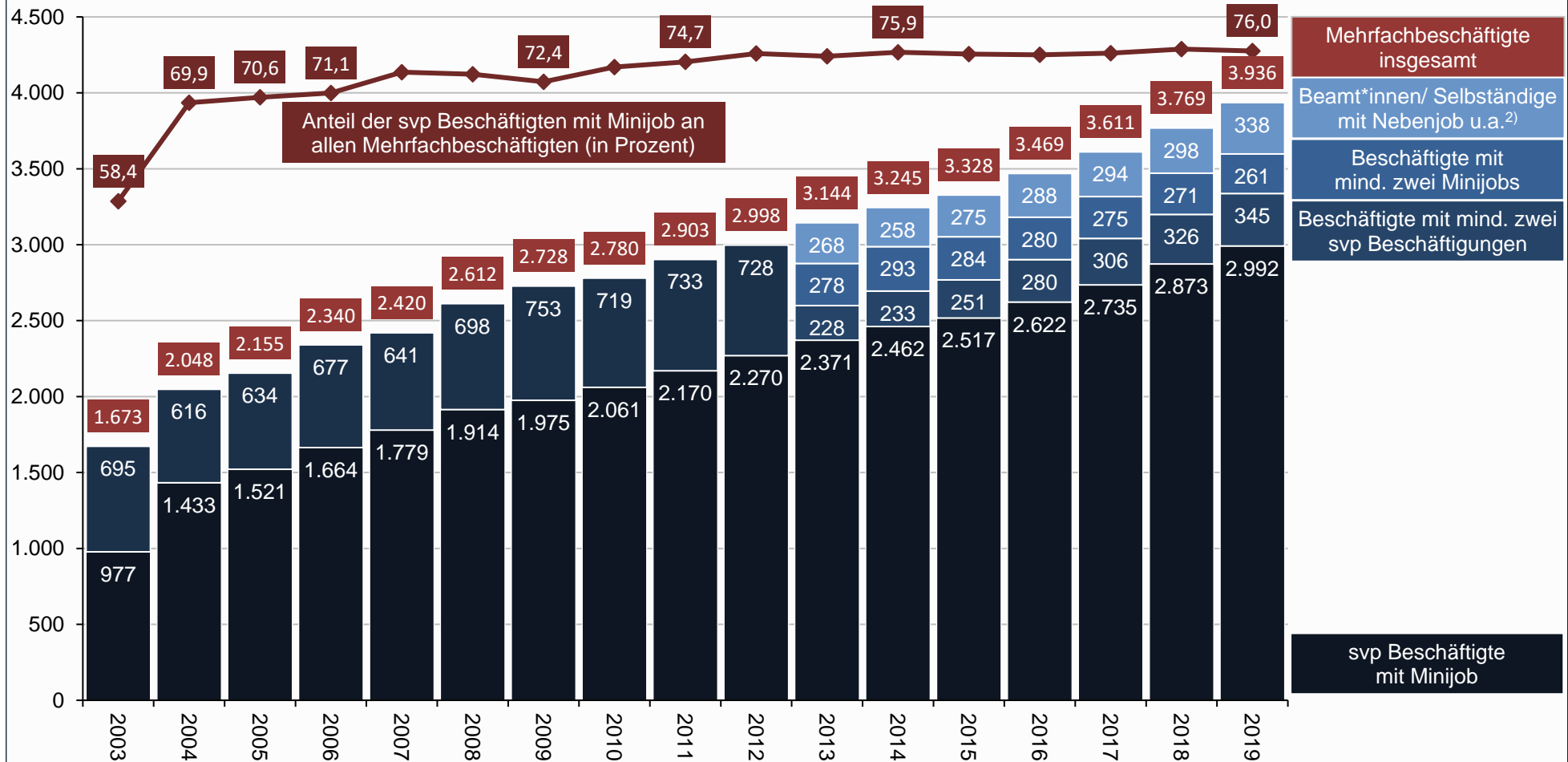


■ Mehrfachbeschäftigte 2003 - 2019¹⁾

Mehrfachbeschäftigte in Tsd. und Anteil der svp Beschäftigten mit Minijob an allen Mehrfachbeschäftigten in Prozent



¹⁾ Zahlen des zweiten Quartals ²⁾ Da die Aufschlüsselung der IAB-Daten im Detail nicht bekannt ist, ergibt sich diese Gruppe aus der Kombination mit den BA-Daten zu Mehrfachbeschäftigten. Die Zahlen stellen somit nur eine Annäherung dar.

Quelle: IAB (2019): IAB-Arbeitszeitrechnung; Bundesagentur für Arbeit (2020): Länderreport über Beschäftigte - Deutschland (Quartalszahlen); eigene Berechnungen

Ungebrochener Anstieg der Mehrfachbeschäftigung – Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Minijob seit einigen Jahren stabil

Kurz gefasst:

- Im Juni 2019 waren etwa 3,9 Mio. Personen mehrfachbeschäftigt. Damit gingen immerhin 8,7 % aller Erwerbstätigen mehr als einer Beschäftigung nach. Bis 2003 waren die Werte noch vergleichsweise stabil bei etwa 4 % der Erwerbstätigen und etwa 1,6 bis 1,7 Mio. Mehrfachbeschäftigten. Seitdem hat sich sowohl die Zahl der Mehrfachbeschäftigten als auch ihr Anteil an allen Erwerbstätigen mehr als verdoppelt. Dieser starke Anstieg der Mehrfachbeschäftigung ist im internationalen Vergleich außergewöhnlich.
- Bis 2008 ging der Anstieg im Wesentlichen auf eine Erhöhung der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit geringfügiger Nebenbeschäftigung zurück, während die Zahl der übrigen Mehrfachbeschäftigten sogar leicht sank. Seit 2012 ist der Anstieg beider Gruppen jedoch vergleichbar, sodass sich der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit geringfügigem Nebenjob bei etwa drei Viertel aller Mehrfachbeschäftigten stabilisiert hat.
- Die Differenzierung der Mehrfachbeschäftigten in Personen mit mind. zwei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen und Beschäftigte mit mind. zwei geringfügigen Beschäftigungen ab 2014 zeigt, dass erstere seitdem zugenommen und letztere abgenommen haben. Hier ist ein Zusammenhang mit der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns im Jahr 2015 wahrscheinlich. Das der Rückgang der mehrfachen Minijobs nicht deutlicher ausfällt, ist mit Blick auf eine wöchentliche Gesamtarbeitszeit für Minijobs von 11,4 Stunden im Jahr 2019 jedoch überraschend – und möglicherweise ein Hinweis darauf, dass die tatsächlichen Arbeitszeiten nicht wahrheitsgemäß notiert werden.
- Die Nebentätigkeiten von Mehrfachbeschäftigten sind überwiegend dem Dienstleistungsbereich zuzurechnen. Es handelt sich meist um einfache Tätigkeiten, die ein geringeres Qualifikationsniveau erfordern als die Haupttätigkeit der Mehrfachbeschäftigten. Zudem üben nur wenige in Haupt- und Nebentätigkeit den selben Beruf aus.
- Motive für Mehrfachbeschäftigung erstrecken sich von finanzieller Notwendigkeit, sozialem Antrieb bis hin zu persönlicher Weiterentwicklung. Insbesondere finanzielle Motive werden von verschiedenen Studien bestätigt – wobei dies nicht nur auf finanzielle Not abzielt, sondern auch auf die Erfüllung zusätzlicher Wünsche.
- Mehrfachbeschäftigungen sind aus unterschiedlichen Gründen problematisch. Nicht nur gibt es Hinweise, dass eine Belastung durch hohe Gesamtwochenarbeitszeiten vorliegt. Auch die häufige Kombination einer Haupt- mit einer geringfügigen Nebentätigkeit geht mit den für diese Beschäftigungsform oft verbundenen negativen Bedingungen einher. Dies ist insbesondere problematisch, wenn Personen aufgrund finanzieller Notwendigkeit auf Mehrfachbeschäftigung angewiesen sind. Aber auch insgesamt, da über die steuerliche Begünstigung und Befreiung von der Sozialversicherungspflicht die Einnahmen des Staates wie der Sozialversicherung unnötig reduziert werden.

Hintergrund

Die Zahl der Mehrfachbeschäftigten ist in den vergangenen Jahren stark angestiegen. Das zeigen die Analysen der IAB-Arbeitszeitrechnung: Waren seit Mitte der 1990er Jahre bis 2003 etwa zwischen 1,6 und 1,7 Mio. Personen mehrfachbeschäftigt, liegt ihre Zahl im Jahr 2019 bei immerhin 3,9 Mio. und hat sich damit mehr als verdoppelt. Und auch ihr Anteil an allen Erwerbstätigen ist zwischen den Jahren 2003 und 2019 auf mehr als das Doppelte angestiegen und liegt nun bei 8,7 %. Dieser starke Anstieg der Mehrfachbeschäftigung ist im internationalen Vergleich außergewöhnlich.

Die verschiedenen Beschäftigungen können ganzjährig parallel laufen oder es können kurzzeitig Nebentätigkeiten neben der Haupttätigkeit ausgeübt werden. Dabei kann eine Mehrfachbeschäftigung aus der Kombination verschiedener Beschäftigungsformen bestehen. Der größte Teil der Mehrfachbeschäftigten sind sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit geringfügiger Beschäftigung im Nebenjob. Insbesondere zwischen den Jahren 2003 und 2004 kam es zu einem starken Wachstum dieser Kombination (vgl. dazu auch [Abbildung IV.67b](#)). Aber auch in den Jahren danach stieg die Zahl überdurchschnittlich, glich sich jedoch bis 2012 an die Gesamtentwicklung an und ist in den letzten Jahren vergleichbar. Somit ist der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit geringfügigem Nebenjob von etwa 58 Prozent im Jahr 2003 auf etwa drei Viertel aller Mehrfachbeschäftigten seit dem Jahr 2012 angestiegen.

Den Hintergrund des starken Wachstums seit 2003 stellen die gesetzliche Änderungen zur geringfügigen Beschäftigung dar, die im selben Jahr in Kraft traten. Das Einkommen aus einer geringfügigen Nebenbeschäftigung (damals 400€, heute bis zu 450€ im Monat) ist für die Beschäftigten seitdem steuerfrei; zudem fallen auch keine Beiträge für die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung an. Zwar besteht in der Gesetzlichen Rentenversicherung seit 2013 eine Versicherungs- und Beitragspflicht. Aber es besteht die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen (opt-out Regelung). Davon machen nahezu alle geringfügig Nebenbeschäftigten Gebrauch, da der volle Versicherungsschutz ja bereits durch den versicherungspflichtigen Hauptjob gewährleistet ist. Die geringfügige Nebenbeschäftigung erweist sich damit als eine auf den ersten Blick attraktive Zuverdienstmöglichkeit, da im Unterschied bspw. zur Ableistung von voll steuer- und beitragspflichtig Überstunden oder einer weiteren sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung der Bruttoverdienst dem Nettoverdienst entspricht. Trotz des Vorteils dieser Kombination hat sie seit einigen Jahren ihren Anteil an allen Mehrfachbeschäftigten nicht mehr erhöht.

Eine sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung mit mehreren Minijobs zu kombinieren ist rechtlich nicht möglich. Mehrfachbeschäftigungen können daher ansonsten noch zustande kommen, wenn Personen mindestens zwei sozialversicherungspflichtige Jobs ausüben oder mehrfach geringfügig beschäftigt sind. Die Bundesagentur für Arbeit weist für diese Personengruppen seit 2013 Werte aus. Die Zahl der Personen mit mindestens zwei geringfügigen Beschäftigungen ist von 2014 (293 Tsd.) bis 2019 (261 Tsd.) leicht rückläufig, die Zahl derjenigen mit mindestens zwei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen ist deutlich von 233 Tsd. auf 345 Tsd. angestiegen. Für diese Entwicklung lässt sich ein Zusammenhang zu der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns im Jahr 2015 herstellen. Auch wenn eine Reihe von Ausnahmen dafür gibt,

den geltenden Mindestlohn (2019: 9,19€/Stunde) zu zahlen, haben auch Minijobber grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass diese Lohnuntergrenze eingehalten wird. Damit wurde die Arbeitszeit eines Minijobs faktisch begrenzt. Eine Kombination mehrerer Minijobs ist aus diesem Grund nur noch bei geringen Stundenumfängen der einzelnen Tätigkeiten möglich, da das Einkommen aus verschiedenen Minijobs addiert wird. Sobald die 450€-Schwelle der zusammengenommenen Minijobs überschritten wird, werden alle Tätigkeiten sozialversicherungspflichtig. Erfordern die kombinierten Tätigkeiten höhere Stundenumfänge und wird keine der Tätigkeiten aufgegeben, handelt es sich also automatisch um eine Mehrfachbeschäftigung, die aus mindestens zwei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen besteht. Insofern ist es überraschend, dass nach der Einführung des Mindestlohns die Zahl der Personen mit mindestens zwei Minijobs nicht stärker zurückgegangen ist – vor allem, wenn man die geringe wöchentliche Arbeitszeit bedenkt, die in diesen Fällen vorliegen muss. Im Jahr 2019 bei einem Mindestlohn von 9,19€ war beispielsweise lediglich eine wöchentliche Gesamtarbeitszeit von 11,4 Stunden möglich. Aus diesem Grund liegt die Vermutung nahe, dass die tatsächlichen Arbeitszeiten der Minijobbenden – nicht nur derjenigen im Nebenerwerb – in vielen Fällen nicht wahrheitsgemäß dokumentiert werden und die Kontrollen unzureichend sind (vgl. [Abbildung IV.91](#)). Dafür spricht, dass auch die Beschäftigten kein Interesse daran haben, mit ihrem Nebeneinkommen die Grenze von 450€ zu überschreiten. Liegt nämlich das Einkommen eines Zweitjobs/einer Nebenbeschäftigung über 450€, kommt es zu erheblichen Einbußen im Nettoeinkommen. Eine unzutreffende oder gar fehlende Arbeitszeitdokumentation kann daher für alle Seiten attraktiv sein: Arbeitgeber*innen zahlen effektive Stundenlöhne unterhalb des Mindestlohns und die Beschäftigten müssen keinen Einbruch bei ihren Nettoverdiensten hinnehmen (vgl. [Abbildung III.100](#) u. [III.101](#)).

Die übrigen Mehrfachbeschäftigten kombinieren eine Selbstständigkeit oder ein Beamtenverhältnis mit einer weiteren Beschäftigung. Hinzukommen Zuschläge für Mehrfachbeschäftigungen, die sich aus schattenwirtschaftlicher Tätigkeit in Privathaushalten ergeben. Die Zahl dieser Kombinationen zusammengenommen ist in den letzten fünf Jahren überdurchschnittlich gestiegen. Aus der Zusammenfassung der IAB-Daten mit den BA-Daten ergeben sich für diese Gruppe näherungsweise eine Größenordnung von etwa 260 bis 300 Tsd. Andere Quellen weisen allerdings allein für selbstständigen Nebenerwerb eine Größenordnung von etwa 750 Tsd. Personen im Jahr 2014 aus. In diesem Kontext wird auch auf die Kombination mehrerer Selbstständigkeiten verwiesen. Die Relevanz solcher Mehrfachbeschäftigungen könnte somit höher liegen als die ausgewiesenen Zahlen vermuten lassen.

Mehrfachbeschäftigte – Tätigkeiten, Motive und Kritik

Tiefere Analysen zeigen, dass Mehrfachbeschäftigte in ihrer Haupttätigkeit überwiegend im Dienstleistungsbereich tätig sind. Das gilt in noch stärkerem Maße für die Nebentätigkeit. Etwas weniger als ein Drittel der Nebentätigkeiten sind im Dienstleistungsbereich angesiedelt. Bei den Haupttätigkeiten sind es nur etwas weniger als 14 % (vgl. [Klinger/Weber 2019](#)). Auch wenn in Haupt- und Nebentätigkeit Dienstleistungen im Mittelpunkt stehen, entspricht nur bei einem geringen Teil der Beruf der Nebentätigkeit dem der Haupttätigkeit. Die Nebentätigkeiten kennzeichnen sich vielmehr durch einfache Arbeit mit niedrigen Anforderungen an formale Qualifikationen, was sie oft von der Haupttätigkeit unterscheidet.

Motive für Mehrfachbeschäftigung erstrecken sich von finanzieller Notwendigkeit, sozialem Antrieb bis hin zu persönlicher Weiterentwicklung. Insbesondere finanzielle Motive werden in wissenschaftlichen Studien immer wieder als starkes Motiv bestätigt – wobei dies nicht nur auf finanzielle Not abzielt, sondern auch auf die Erfüllung zusätzlicher Konsumwünsche wie bspw. einer Urlaubsreise. Dabei kann sich eine finanzielle Notwendigkeit sowohl aus einem geringen Stundenlohn bei Vollzeittätigkeit ergeben, als auch aus ungewollter Teilzeitbeschäftigung. Insbesondere Frauen aber auch Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit erhalten sowohl häufiger nur Teilzeitbeschäftigungen als auch geringere Stundenlöhne als (deutsche) Männer, so dass es nicht überrascht, dass diese Personengruppen eher eine Nebentätigkeit aufnehmen.

Das Motiv der persönlichen Weiterentwicklung lässt sich weniger eindeutig zuordnen. Es wird aber in der Tendenz häufiger von Personen mit höherer Bildung und höherem Einkommen in der Haupttätigkeit angeführt. Auch wenn dieses Motiv für einen Teil der Mehrfachbeschäftigten relevant ist, ist mit Blick auf die geschilderten Charakteristika der Nebenbeschäftigung für den überwiegenden Teil nicht von dem Motiv der persönlichen Weiterentwicklung auszugehen.

Wenn die Mehrfachbeschäftigung aufgrund finanzieller Notwendigkeit ausgeübt, ist von einem großen Problempotenzial auszugehen. Zum einen gibt es Hinweise, dass bei Mehrfachbeschäftigten eine Belastung durch hohe Gesamtwochenarbeitszeiten vorliegt. So geben deutlich mehr als die Hälfte der Mehrfachbeschäftigten an 45 und mehr Stunden in der Woche zu arbeiten und immerhin ein Drittel mehr als 50 Stunden (vgl. [Graf u.a. 2019](#)). Derartig hohe Wochenarbeitszeiten können zum Gesundheitsrisiko werden. Zum anderen ist insbesondere die dominante Kombination einer Haupt- mit einer geringfügigen Nebentätigkeit problematisch. Hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Regelungen und Ansprüche unterscheiden sich geringfügige Beschäftigungsverhältnisse zwar nicht von den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen. Es besteht also u.a. ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, auf Bezahlung von Feiertagen und auf bezahlten Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz. Allerdings werden diese Ansprüche häufig nicht gewährt. Hinzukommt, dass es in geringfügigen Beschäftigungen seltener möglich ist sich weiterzubilden und diese Beschäftigungen meist nicht mit Aufstiegsperspektiven verbunden sind. So ist eine langfristige Änderung der eigenen Situation schwierig zu erreichen. Und gerade bei Personen mit insgesamt geringem Einkommen wird die soziale Sicherung, beispielsweise langfristig mit Blick auf die Alterssicherung, durch eine geringfügige Beschäftigung kaum verbessert werden. Zudem werden durch die steuerliche Bevorzugung der Minijobs die Einnahmen der Sozialversicherung aber auch des Staats insgesamt reduziert, was für deren Finanzierung kritisch ist. Dazu kommt, dass im Falle einer Mehrfachbeschäftigung eine Person gleich mehrere Arbeitsplätze besetzt, so dass sich das Arbeitsangebot für Arbeitssuchende verengt.

Erfolgt Mehrfachbeschäftigung aus Spaß an der Tätigkeit, ist dies per se nicht zu kritisieren. Allerdings bleibt in diesem Fall noch deutlicher die Frage, weshalb gerade sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (und in wesentlich geringerem Umfang Beamt*innen) von der Kombination mit einer geringfügigen Beschäftigung steuerlich derart profitieren sollten.

Methodische Hinweise

Die Gesamtzahlen zur Mehrfachbeschäftigung entstammen der IAB-Arbeitszeitrechnung, die Differenzierung der Mehrfachbeschäftigten den Daten der Bundesagentur für Arbeit.

Zu beachten ist dabei, dass die Daten der Bundesagentur für Arbeit (BA) nur versicherungspflichtige Mehrfachbeschäftigung ausweisen, also nur die Kombinationen aus sozialversicherungspflichtigen und/oder geringfügigen Beschäftigungen. Da Selbstständige und Beamt*innen nicht dem Meldeverfahren zur Sozialversicherung unterliegen, das den Daten der BA zugrunde liegt, wird eine Kombination einer versicherungspflichtigen Tätigkeit mit diesen Beschäftigungsformen nicht erkannt. Sie wird vielmehr als ausschließliche sozialversicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung erfasst.

Die Kombination der beiden Datenquellen ist legitim, da sich die IAB-Arbeitszeitrechnung ebenfalls auf die BA-Zahlen stützt, jedoch ist die genaue Berechnung der IAB-Daten nicht bekannt, wodurch es sich bei der Darstellung nur um eine Annäherung an die Zusammensetzung der Mehrfachbeschäftigten handeln kann. Die IAB-Daten beziehen zudem Informationen aus dem Mikrozensus zu Beamt*innen und Selbstständigen mit ein sowie in Absprache mit dem Statistischen Bundesamt Schätzungen zu schattenwirtschaftlichen Tätigkeit in Privathaushalten.

Dass es auf die jeweilige Datenquelle und Definition von Mehrfachbeschäftigung ankommt, wird auch mit Blick auf die vom Statistischen Bundesamt ausgewiesenen Zahlen deutlich, die mit 2,2 Mio. im Jahr 2017 niedriger liegen als die Zahlen der IAB-Arbeitszeitrechnung.

Thema des Monats März 2020 – Kontakt:

Lina Zink, M.A. | Institut Arbeit und Qualifikation | Forsthausweg 2 | 47057 Duisburg | 0203 379 2196 | lina.zink@uni-due.de